



Herrn Präsident
des NÖ Landtages
Mag. Edmund Freibauer

St. Pölten, am 20. Juni 2006

LR-PL-L-14/019-2006

im Hause

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Mag. Fasan vom 8. Mai 2006 betreffend Atomstromimport und Atomstromtransit in Niederösterreich durch massive Verstärkung der 380 KV - Leitungen, zu Zahl Ltg.- Ltg.631/A-5/134-2006, darf ich folgende Beantwortung übermitteln:

Prinzipiell ist festzuhalten, dass Netzbetreiber auf Grund der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie, die im EIWOG und in den Ausführungsgesetzen der Länder umgesetzt ist, verpflichtet sind, diskriminierungsfrei ihr Netz den Netzzugangsberechtigten und damit auch den Erzeugern zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus sind die Netzbetreiber verpflichtet, ihr Netz sicher, zuverlässig und leistungsfähig zu betreiben sowie bedarfsgerecht auszubauen, um auf lange Sicht die Fähigkeit des Netzes sicher zu stellen, die voraussehbare Nachfrage nach Übertragung oder Verteilung von elektrischer Energie zu befriedigen. Auf Grund des von der EU vorgeschriebenen Unbundlings ist strikt zwischen Übertragung/Verteilung und Erzeugung von elektrischer Energie zu unterscheiden. Die Versorgungssicherheit hängt allerdings nicht nur von ausreichenden Erzeugungskapazitäten, sondern auch von leistungsstarken Netzen ab.



Netzbetreiber im Fall der angesprochenen Übertragungsleitungen ist die Verbund-Austrian Power Grid AG (kurz APG). Die APG ist in der Regelzone „Ost“ und somit auch im Osten Österreichs für den sicheren Betrieb des Übertragungsnetzes und für den bedarfsgerechten Ausbau der Übertragungsnetze verantwortlich. Das Übertragungsnetz der APG ist mit den Übertragungsnetzen der anderen europäischen Länder zusammen geschaltet. Die APG ist deshalb Mitglied des europäischen Übertragungsnetzbetreiberverbundes UCTE. Als Mitglied der UCTE hat die APG die Verpflichtung zur Einhaltung des (n-1)-Sicherheitskriteriums innerhalb des Netzes der APG sowie auch an den Verbindungsleitungen zu den UCTE Partnernetzen. APG ist somit verantwortlich, dass der Netzbetrieb der Partnernetze nicht unzulässig gestört oder beeinträchtigt wird. Sie muss daher gemäß den gesetzlichen Vorgaben (z. B. EIWOG) und gemäß den vertraglich eingegangenen Verpflichtungen Kapazitätsreserven vor- bzw. freihalten.

Unabhängig von der Frage nach möglichen neuen Kraftwerkskapazitäten in Tschechien und Ungarn ist somit der Übertragungsnetzbetreiber, im gegenständlichen Fall die APG, verpflichtet, das (n-1)-Sicherheitskriterium spätestens ab 2008 zu erfüllen. Das bedeutet, dass aufgrund dieser internationalen Rahmenbedingungen die Verstärkung der angesprochenen 380 kV-Hochspannungsleitungen unumdingbar ist.

Aus energie- und umweltpolitischer Sicht ist zu sagen, dass die Energiepolitik des Landes NÖ von den Grundsätzen der Versorgungssicherheit, der Nachhaltigkeit und des Umweltschutzes getragen wird. Generell ist festzuhalten, dass jeder Mitgliedstaat seine Energiepolitik unter Beachtung der von der EU vorgegebenen Rahmenbedingungen selbst festlegt. So hat sich Österreich gegen Atomkraftwerke auf österreichischem Boden entschieden.

Die Übertragungsnetzbetreiber können die physikalischen Lastflüsse in ihren Netzen nicht beeinflussen. Die Lastflüsse hängen von den Orten der Erzeugung und des Verbrauches ab. Die Übertragungsnetzbetreiber können nicht verhindern, dass Energie in ihr Netz gelangt, die atomar erzeugt ist. Wird das (n-1)-Kriterium verletzt, liegt ein Handlungsbedarf vor. Ausreichende Leitungskapazitäten zwischen

verschiedenen Regelzonen (d.h.Ländern) sind aber auch bei großen Kraftwerksausfällen oder z. B. bei Hochwasserkatastrophen wie im Jahre 2002 unverzichtbar.

Unabhängig von allen Erzeugungsoptionen stellen gut ausgebaute und leistungsfähige Übertragungs- und Verteilernetze die Basis für die Versorgungssicherheit dar. Egal, ob die Schwerpunkte in der zentralen oder in der dezentralen Erzeugung liegen, ist ein gut ausgebautes Übertragungsnetz jedenfalls Voraussetzung für die sichere Stromversorgung in Österreich und in Europa. Dies gilt insbesondere, wenn Erzeugungsanlagen durch Nicht-Verfügbarkeit von Primärenergieträgern (z. B. Windstille, Hochwasser) oder Störungen ausfallen. Selbstverständlich trete ich für eine nachhaltige und – soweit machbar – für eine dezentrale Stromerzeugungsstruktur ein.

Grundsätzlich haben Netzbetreiber keinen Einfluss auf die Errichtung von Kraftwerken. Nur mit einem sicheren und ausreichend dimensionierten Übertragungsnetz kann elektrische Energie, sei es nun Wasserkraft, Wind- oder Kernenergie, von den Erzeuger- zu den Verbraucherschwerpunkten transportiert werden. So wird z. B. gerade ein 380/110 kV-Umspannwerk in Sarasdorf für den Abtransport der Windenergie errichtet. Verstärkungen im Übertragungsnetz dienen damit allen Erzeugern, so z. B. auch dem Import von Windenergie aus Deutschland.

Prinzipiell ist festzuhalten, dass Starkstromfreileitungen mit einer Nennspannung von mindestens 220 kV und einer Länge von mindestens 15 km bei Neubau der UVP-Pflicht unterliegen. Ob für die Auflage von zusätzlichen Systemen eine UVP-Pflicht gegeben ist (vorhandene Leitungsgestänge werden genutzt), wird dann geprüft, wenn entsprechende Anträge eingebracht werden.

Abschließend ist festzuhalten, dass es nicht in meiner Zuständigkeit liegt, Eigentümerinteressen mitbeteiligter oder mitbetroffener Unternehmen zu vertreten.

Mit besten Grüßen
Landesrat Dipl. Ing. Josef Plank